

**Antrag auf Entschädigung bei Verdienstausschlag nach dem
Infektionsschutzgesetz bei Arbeitnehmern*, §§ 56 ff Infektionsschutzgesetz**

Antragsteller

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Name des Arbeitnehmers: _____

ausgeübte Tätigkeit: _____

maßgebender Lohn- und Manteltarifvertrag ist für das Beschäftigungsverhältnis

Art der behördlichen Maßnahme: Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Zeitraum der behördlichen Maßnahme (Datum: von-bis): _____

Anzahl der Tage: _____

anordnende Behörde: _____

Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice:

nein

ja

Hat der Arbeitnehmer während der Dauer der behördlichen Anordnung eine andere
Tätigkeit ausgeübt?

nein

ja

wenn ja, von: _____ bis: _____

Entschädigung

Für die Ermittlung der Verdienstausfallentschädigung geben Sie bitte den für die Ausfallzeit angefallenen **Bruttobetrag** an

Bruttoentgelt:	_____	€
abzüglich:		
- Kirchensteuer	_____	€
- Solidaritätszuschlag	_____	€
- Krankenversicherungsbeitrag	_____	€
- Rentenversicherungsbeitrag	_____	€
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag	_____	€
- Pflegeversicherungsbeitrag	_____	€
Netto-Arbeitsentgelt:	_____	€

Arbeitgeberanteil zur

- Rentenversicherung	_____	€
- Krankenversicherung	_____	€
- Pflegeversicherung	_____	€
- Arbeitslosenversicherung	_____	€
- sonstige Beiträge zur sozialen Sicherung	_____	€
bitte benennen: _____		

Summe Arbeitgeberanteile: _____ €

Gesamtbetrag (Bruttoentgelt zzgl. Arbeitgeberanteile):

_____ €

Kontoinhaber: _____

Bankverbindung (IBAN): _____

Beizufügende Unterlagen:

- Berechnung des Entschädigungsbetrages
- Kopie des Arbeitsvertrages. Falls ein solcher nicht schriftlich abgeschlossen wurde, Angabe des Tags des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Kopie der entsprechenden Vergütungsabrechnung(en) oder Bestätigung über den ausgezahlten Betrag.
- Kopie des Anordnungsbescheids und ggf. die Aufhebung.

Ich versichere, dass der Arbeitnehmer keinen anderweitigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber hat, d.h.

- der Arbeitnehmer war zu Beginn der behördlichen Maßnahme nicht arbeitsunfähig krank oder hatte einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz oder Mutterschutzgesetz

ja

nein

wenn nein, von: _____ bis: _____

- der Arbeitnehmer hatte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert am 10.02.2020

Datenschutz

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des Antrags auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweiligen gültigen

Fassung. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung und die Bearbeitung Ihres Antrags auf Entschädigung. Eine Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen der Antragstellung nach § 56 IfSG. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel. 030 9020 2788 und Datenschutz@senfin.berlin.de. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), gegebenenfalls einen Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO) oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) zu. Sie haben auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Zudem haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO). Durch die Übersendung der Daten willigen Sie in die Verarbeitung ein. Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen. Ihnen steht zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung der Daten gegebenenfalls ein Beschwerderecht (Art. 57 Abs. 1 lit f DSGVO) bei folgender Stelle zu: Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin. Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Datum, Unterschrift

* Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird das generalisierende Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen angesprochen.